

Hinweise für die Anmeldung von Rechtsanwaltsgesellschaften:

1. Gem. § 1a Abs. 2 RAO ist die beabsichtigte Errichtung der Gesellschaft unter Verwendung des Formblattes des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vorzunehmen. Dieses ist von allen Rechtsanwaltsmitgliedern im Sinne des § 1a Abs. 2 Z 5 RAO in Kenntnis der disziplinarischen Verantwortung für die Richtigkeit der Anmeldung zu unterfertigen.
2. Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in der Rechtsform der GmbH sind gemeinsam mit der Anmeldung darüber hinaus vorzulegen:
 - a) Die Deckungsbestätigung einer Berufshaftpflichtversicherung über € 2,4 Mio für die GesmbH
 - b) Eine Kopie des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages, der insb. Auffangklauseln sowie eine Schiedsklausel mit etwa folgendem Inhalt enthalten sollte:
 - Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt ist, gelten die Bestimmungen der RAO, der RL-BA sowie das GmbHG
 - Soweit im Gesellschaftsvertrag Bestimmungen enthalten sind, die der RAO und/oder den RL-BA widersprechen, so sind sie in diesem Umfang unwirksam und gehen die entsprechenden Bestimmungen der RAO und der RL-BA vor.
 - Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind ausschließlich vor einem Schiedsgericht zu entscheiden, welches aus drei Rechtsanwälten besteht (Ab 1.1.2016: ... welches aus einem oder mehreren Rechtsanwälten besteht).